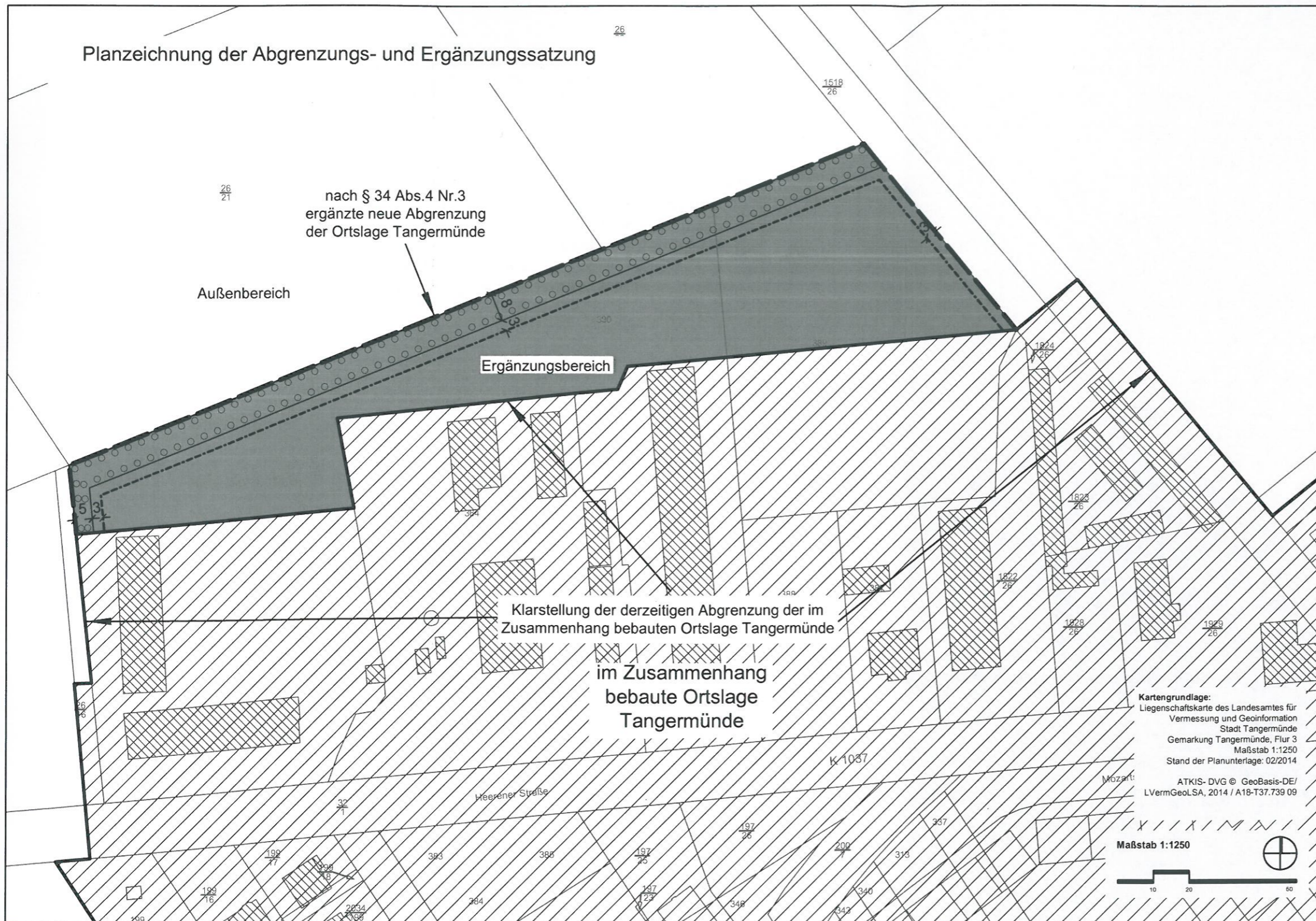


Planzeichnung der Abgrenzungs- und Ergänzungssatzung



Satzung der Stadt Tangermünde über die Abgrenzung des Innenbereiches und die Einbeziehung von Teilflächen der Flurstücke 389 und 390 der Flur 3, Gemk. Tangermünde in die im Zusammenhang bebaute Ortslage Tangermünde - Abgrenzungs- und Ergänzungssatzung Heerener Straße

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 des Baugesetzbuches vom 23.09.2004 in der Fassung der letzten Änderung wird nach Beschlussfassung durch den Stadtrat vom 18.02.2015 die Satzung über die Abgrenzung des Innenbereiches und die Einbeziehung von Teilflächen der Flurstücke 389 und 390 der Flur 3, Gemarkung Tangermünde in die im Zusammenhang bebaute Ortslage Tangermünde bestehend aus der Planzeichnung und dem Text erlassen.

Textliche Festsetzungen

Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB wird festgesetzt, dass auf den in der Planzeichnung umgrenzten Flächen vollflächig eine Baum- Strauchhecke aus standortgerechten einheimischen Laubgehölzen anzulegen und dauerhaft zu erhalten ist. Die Anpflanzungen sind in der Dichte je 8 m Länge der Hecke ein großkroniger Baum und je 3 m² Grundfläche der Hecke ein Strauch anzulegen. Abweichend von der Lagefestsetzung in der Planzeichnung darf die Breite der Hecke verändert werden, wenn ein flächengleicher Ersatz an anderer Stelle des Baugrundstückes geschaffen wird.

Planzeichenerklärung

- Umgrenzung der Flächen für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Anpflanzungen
- Baugrenze

Bearbeitung: Büro für Stadt-, Regional- u. Dorfplanung, Dipl. Ing. J. Funke, 39167 Irxleben, Abendstraße 14a

Die Aufstellung der Satzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 beschlossen.

Der Entwurf der Satzung hat öffentlich ausgelegen.

Als Satzung beschlossen.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Inkrafttreten

Planerhaltung § 215 BauGB

vom Stadtrat der Stadt Tangermünde gemäß § 2 Abs.1 BauGB am 23.04.2014

vom 30.10.2014 bis 01.12.2014 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (Ort und Datum der Auslegung am 22.10.2014 ortsüblich bekanntgemacht). Gleichzeitig wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange beteiligt.

vom Stadtrat der Stadt Tangermünde am 18.02.2015

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Das Inkrafttreten sowie Ort und Zeit der Einsichtnahme in die Satzung sind am 18.03.2015 bekanntgemacht worden. Damit ist die Satzung rechtsverbindlich.

Eine nach § 214 BauGB beachtliche Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges sind innerhalb eines Jahres nicht geltend gemacht worden.

Tangermünde, den 20.02.2015
Der Bürgermeister

Tangermünde, den 20.02.2015
Der Bürgermeister

Tangermünde, den 20.02.2015
Der Bürgermeister

Tangermünde, den 20.02.2015
Der Bürgermeister

Tangermünde, den 18.03.2015
Der Bürgermeister

Tangermünde, den
Der Bürgermeister